



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 9. Juli 2019 sa
Versandt am **10. JULI 2019**

Gesetzgebung
Verordnung über den Leitungskataster (Leitungskatasterverordnung, LKV)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (KV; BGS 111.1) sowie § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeolG-ZG; BGS 215.71),

beschliesst:

1. Der Entwurf der Verordnung über den Leitungskataster (Leitungskatasterverordnung, LKV) wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion des Inneren wird ermächtigt und beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung den im beiliegenden Adressverzeichnis genannten Adressatinnen und Adressaten bis zum 4. Oktober 2019 zur Vernehmlassung zu unterbreiten.
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info@staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Stephan Schleiss
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Das Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug vom 29. März 2012 (Geoinformationsgesetz, GeoIG-ZG; BGS 215.71) bildet die Grundlage für das Geoinformationssystem (GIS Kanton Zug). Das GeoIG-ZG und die dazugehörige Verordnung über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsverordnung, GeoIV-ZG; BGS 215.711) sind seit 1. Januar 2013 in Kraft. Die kürzlich erfolgte Teilrevision des GeoIG-ZG, welche unter anderem Änderungen betreffend Nutzungsgebühren (Wegfall der Gebühren für Zugang und Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung) und betreffend ÖREB-Kataster enthält, trat per 29. Juni 2019 ZG in Kraft.

Im Rahmen der Teilrevision der GeoIV-ZG zur notwendigen Anpassung an das geänderte GeoIG-ZG sollen die Bestimmungen zum kantonalen Leitungskataster (§§ 30–32 GeoIV-ZG) in eine separate «Verordnung über den Leitungskataster (Leitungskatasterverordnung, LKV)» ausgelagert und mit administrativen und technischen Vorschriften gemäss § 17 Abs. 3 Bst. b GeoIG-ZG ergänzt werden. Damit wird die notwendige Flexibilität gewonnen, um insbesondere technische Bestimmungen zum kantonalen Leitungskataster unabhängig von der GeoIV-ZG anpassen zu können. Diese Aufteilung hat sich bei anderen Kantonen, die über einen Leitungskataster auf Stufe Kanton verfügen, bewährt. Der vorliegende Entwurf einer kantonalen Leitungskatasterverordnung orientiert sich insbesondere an der Umsetzung des Kantons Basel-Landschaft (BL), der auch in technischer Hinsicht – durch die Entwicklung eines praxisorientierten Datenmodells innerhalb der weitverbreiteten Norm SIA 405 (Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – eine Vorreiterrolle einnimmt. Die Leitungskatasterverordnung legt Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der am kantonalen Leitungskataster Beteiligten fest.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–2)

§ 1 Definition

Dieser Paragraph hält fest, dass der Leitungskataster ein Geobasisdatensatz (vgl. Anhang 2 zur Geoinformationsverordnung: Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts, Identifikator 13-ZG¹) nach kantonalem Recht basierend auf § 16 GeoIG-ZG ist und somit gemäss § 14 Abs. 2 Bst. b GeoIG-ZG in das GIS Kanton Zug aufzunehmen ist.

§ 2 Umfang

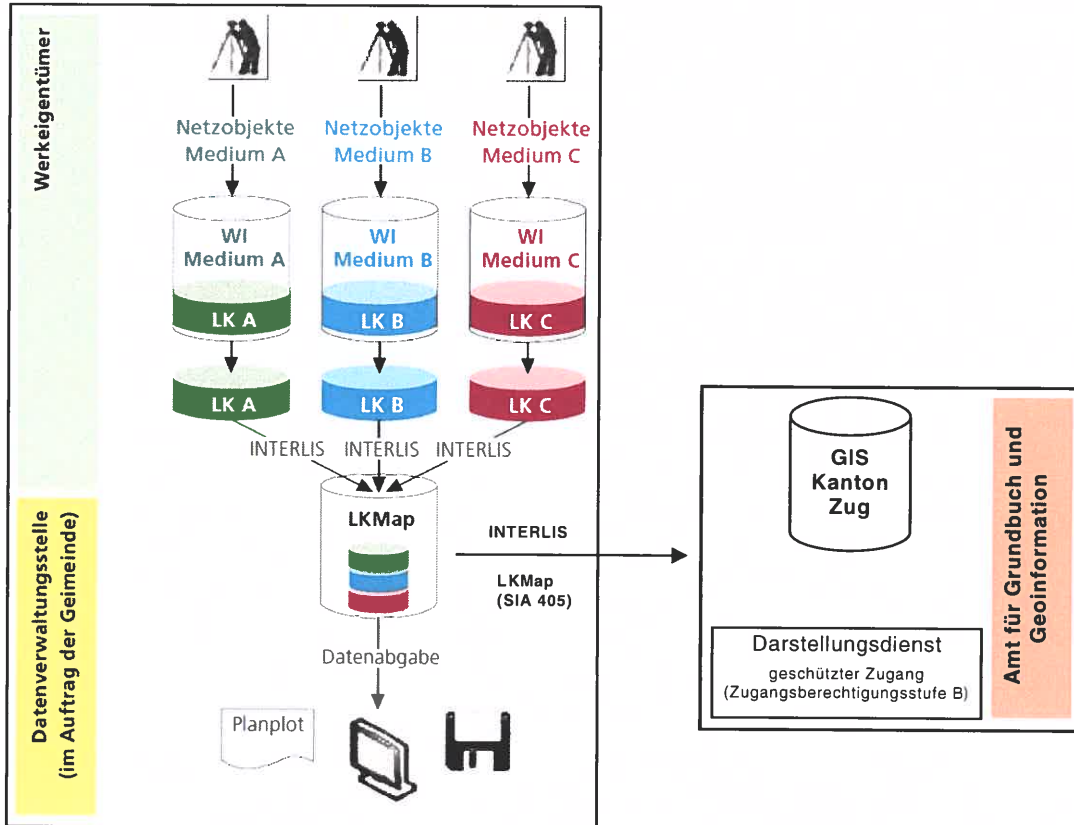
Abs. 1:

Dieser Absatz entspricht § 30 Abs. 1 GeoIV-ZG des geltenden Rechts und ersetzt diesen. Es wird präzisiert, dass der Leitungskataster das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

¹ BGS 215.711-A2: https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/215.711-A2

2. Organisation (§§ 3–6)

Die schematische Übersicht zeigt den Datenfluss auf und gibt Auskunft, wer in welchem Bereich beteiligt ist.



§ 3 Aufsicht

Abs. 1

Bei Geobasisdaten nach kantonalem Recht mit Zuständigkeit der Gemeinden ist immer eine zuständige Stelle beim Kanton zu bezeichnen, die koordinierende Aufgaben übernimmt – beispielsweise zur Festlegung eines für alle Gemeinden verbindlichen Geodatenmodells. Da im vorliegenden Fall die gesetzliche Grundlage für den kantonalen Leitungskataster im kantonalen Geoinformationsgesetz zu finden ist (§ 16 GeolG-ZG), besteht eine thematische Nähe zum Amt für Grundbuch und Geoinformation (AGG). Festgehalten ist diese Zuständigkeit bereits beim Geobasisdatensatz "Leitungskataster" (Identifikator 13-ZG) im Anhang 2 GeolV-ZG. Die Aufgaben des AGG sind im folgenden Abs. 2 festgehalten.

Abs. 2 Bst. a

In diesem Absatz wird festgehalten, dass weitergehende administrative und technische Vorschriften durch das AGG erlassen werden. Dabei kann es sich z.B. um detaillierte Vorgaben zur Datenlieferung oder um einzuhaltende Fristen handeln.

Abs. 2 Bst. b

Mit der Festlegung der Mindestanforderungen an die Geobasisdaten ist insbesondere das Festlegen eines verbindlichen Geodatenmodells gemeint. Damit wird gewährleistet, dass die Daten des Leitungskatasters über das ganze Kantonsgebiet dieselbe Struktur und denselben Detaillierungsgrad aufweisen und nicht zuletzt auch in das GIS Kanton Zug aufgenommen werden können.

Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Anforderungen erfolgt insbesondere mit der Prüfung der Geobasisdaten auf Modellkonformität. Dazu stellt das AGG den Gemeinden bzw. den von den Gemeinden beauftragten Datenverwaltungsstellen kostenlos INTERLIS-Prüfwerkzeuge zur Verfügung.

Abs. 4

Um möglichst praxisnahe Vorschriften zu erlassen, werden Gemeinden und Werke bei deren Ausarbeitung einbezogen.

§ 4 Einwohnergemeinde

Abs. 1

Die Anlage der (kommunalen) Leitungskataster über mehrere Medien entsteht erst durch Aggregation der Daten der verschiedenen Werke bzw. der einzelnen Medien innerhalb eines Gemeindegebiets. Dies ist Sache der Gemeinde als zuständige Stelle für den Leitungskataster.

Abs. 2

Führt die Einwohnergemeinde die Aggregation der Daten der einzelnen Medien nicht selbst durch, hat sie eine Datenverwaltungsstelle zu bestimmen, die diese Aufgabe in ihrem Auftrag übernimmt.

§ 5 Werkeigentümer

Abs. 1

Um einen alle Medien umfassenden, flächendeckenden kantonalen Leitungskataster zu erreichen, ist es unumgänglich, dass alle beteiligten Werkeigentümer – die Gemeinden selbst oder Dritte – grundsätzlich mitwirken.

Abs. 2

Der allgemein übliche Grundsatz, dass der Datenherr für seine eigenen Daten zuständig ist, wird in diesem Absatz festgehalten. Dies beinhaltet u.a. auch die Erhebung (Ersterfassung), Nachführung und Verwaltung.

Abs. 3

Bei der Erfassung von Leitungen ist die Einmessung am offenen Graben das übliche Vorgehen.

Abs. 4

Als Ersatz und Präzisierung von § 31 Abs. 2 GeoIV-ZG des geltenden Rechts wird in diesem Absatz explizit festgehalten, dass die Werkeigentümer die Geobasisdaten des Leitungskatasters modellkonform, d.h. qualitätsgeprüft, an die Gemeinde bzw. die Datenverwaltungsstelle zu liefern haben.

Abs. 5

Um die Aktualität der Geobasisdaten des Leitungskatasters zu gewährleisten (vgl. § 6 Abs. 3 GeoIG-ZG), haben die Werkeigentümer die Datenlieferung an die Gemeinde bzw. die Datenverwaltungsstelle mindestens jeweils per Quartalsende vorzunehmen.

§ 6 Datenverwaltungsstelle

Die Datenverwaltungsstelle wird durch eine Einwohnergemeinde beauftragt die Aufgaben gemäss den Bst. a–d auszuführen. Sofern die Einwohnergemeinde in der Lage ist, diese Aufgaben selbst auszuführen, übernimmt sie die Rolle der Datenverwaltungsstelle.

Abs. 1 Bst. a

Die Datenverwaltungsstelle nimmt die Leitungskatasterdaten der einzelnen Werkeigentümer entgegen, prüft diese auf Modellkonformität und aggregiert die Daten der einzelnen Medien (vgl. § 8 LKV bzw. § 30 Abs. 2 GeoIV-ZG) zu einem einzigen Datensatz. Dieser Datensatz stellt den kantonalen Leitungskataster einer bestimmten Einwohnergemeinde dar.

Abs. 1 Bst. b

Die Datenverwaltungsstelle ist für die Datenhaltung der Leitungskatasterdaten einer bestimmten Einwohnergemeinde verantwortlich.

Abs. 1 Bst. c

Die Datenverwaltungsstelle fungiert als Datenabgabestelle des Leitungskatasters einer bestimmten Einwohnergemeinde.

Abs. 1 Bst. d

Die Datenverwaltungsstelle liefert den Datensatz des Leitungskatasters der sie beauftragenden Einwohnergemeinde dem Amt für Grundbuch und Geoinformation sobald einer der Werkeigentümer der Datenverwaltungsstelle neue Daten geliefert hat.

3. Inhalt (§§ 7–9)

§ 7 Grundlagen

Abs. 1

Als räumliche Referenz für das Erheben und Nachführen der Geobasisdaten des Leitungskatasters sind die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung zu verwenden.

§ 8 Inhalt

Dieser Paragraph ersetzt § 30 Abs. 2 GeoIV-ZG. Materiell ändert sich, trotz Auslassung von Hinweisen in Klammern, nichts.

§ 9 Informationstiefe

Abs. 1

Der Objektkatalog als Beschreibung und Vorstufe des Geodatenmodells legt Inhalt und Struktur der Geobasisdaten des Leitungskatasters verbindlich fest. Damit wird sichergestellt, dass der Leitungskataster über das ganze Kantonsgebiet, d.h. in allen Gemeinden, inhaltlich identisch bewirtschaftet wird und dass eine Datenübernahme für die Darstellung im GIS Kanton Zug ohne Probleme möglich ist.

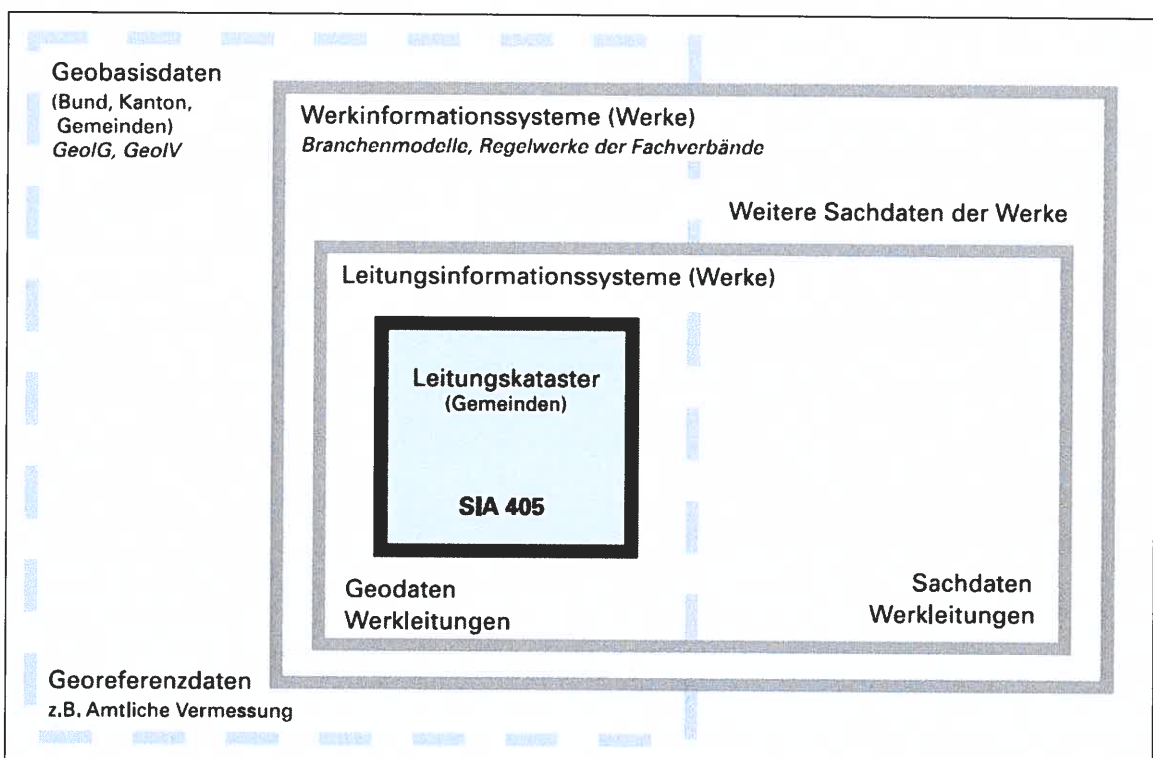
Abs. 2 und 4

Das AGG, als für den Leitungskataster zuständige kantonale Stelle, richtet sich für die Datenmodellierung nach den anerkannten Standards und orientiert sich an den Richtlinien und Empfehlungen der Branchenverbände. So lässt sich der kantonale Leitungskataster mit geringstmöglichem Aufwand realisieren und eine allgemeine Akzeptanz bei allen Anspruchsgruppen erreichen.

Für den kantonalen Leitungskataster bedeutet dies, dass sich das AGG nach der Norm SIA 405 (SN 532405) «Geodaten zu Ver- und Entsorgungsleitungen» richtet, welche u.a. das darstellungsorientierte Geodatenmodell LKMap in INTERLIS 2 beinhaltet. LKMap umfasst eine Teilmenge der Werkinformationsdaten und kann aus diesen direkt abgeleitet werden. Dies bedeutet, wenn die Werkinformationsdaten der verschiedenen Medien bereits gemäss einem SIA-405-Geodatenmodell in INTERLIS 2 vorliegen, können die LKMap-Daten ohne Notwendigkeit der Erfassung von zusätzlichen Daten, daraus generiert werden.

Abs. 3

Das Darstellungsmodell regelt die grafische Ausprägung der Objekte des Leitungskatasters sowohl bei Darstellung am Bildschirm als auch auf gedruckten Plänen. Auch hier ist eine verbindliche Festlegung auf Stufe Kanton notwendig, damit dieselben Objekte in verschiedenen Gemeinden immer identisch dargestellt werden.



4. Kostenverteilung (§§ 10–14)

§ 10 Grundlagenbeschaffung

Abs. 1

Darin wird festgehalten, dass der Bezug der Daten der amtlichen Vermessung für den Zweck des Leitungskatasters beim Kanton bzw. dem AGG erfolgt (und nicht wie sonst üblich beim Nachführungsgeometer).

§ 11 Erhebung, Nachführung, Verwaltung

Abs. 1

Die Bewirtschaftung (Erheben, Nachführen, Verwalten) von Geobasisdaten ist grundsätzlich Sache der jeweiligen Datenherren bzw. der zuständigen Fachstellen (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. a GeoIV-ZG). Es ist ebenfalls Usus, dass die Datenherren die Kosten dafür selbst tragen.

§ 12 Datenverwaltungsstelle

Abs. 1

Da die Datenverwaltungsstelle im Auftrag einer Einwohnergemeinde handelt, ist diese auch von der jeweiligen Einwohnergemeinde für ihre Aufgaben zu entschädigen.

§ 13 Änderungen des Geodaten- und Darstellungsmodells

Abs. 1

Als koordinierende Stelle übernimmt der Kanton die direkten Kosten für allfällige Änderungen an Objektkatalog, Geodatenmodell und Darstellungsmodell. Da die Mitwirkung von Gemeinden und Werken auf freiwilliger Basis erfolgen soll, sind die Kosten durch die Mitwirkenden selbst zu tragen.

Abs. 2

Wie in den Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 bereits dargelegt, sind Kosten für die Bewirtschaftung von Geobasisdaten grundsätzlich durch die Datenherren zu tragen. Zur Bewirtschaftung gehören auch notwendige Anpassungen aufgrund von Modelländerungen.

§ 14 Datenaustausch

Abs. 1

Da der Austausch von Geobasisdaten des kantonalen Leitungskatasters (nach dessen Einführung) im Betrieb weitgehend automatisiert erfolgen kann, wird auf eine Gebühr für den Datenaustausch verzichtet (vgl. § 17 Abs. 1 GeoIG-ZG).

Abs. 2

Die Grundvoraussetzung für eine Überprüfung der Daten auf ihre Modellkonformität ist, dass der Datentransfer in INTERLIS erfolgt. Dass die Daten in INTERLIS 2 (und nicht INTERLIS 1)

transferiert werden, ergibt sich daraus, dass das Modell LKMap aus der Norm SIA 405 (wie alle neuen Geodatenmodelle von Bund und Kanton) nur in INTERLIS 2 modelliert wurde.

5. Zugang und Nutzung (§§ 15–17)

§ 15 Zugangsberechtigung

Abs. 1

Beim Erlass der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung wurde nach breiter Diskussion vom Gesetzgeber gewünscht, dass der kantonale Leitungskataster nicht öffentlich zugänglich sein soll. Dementsprechend hat der Regierungsrat den kantonalen Geobasisdatensatz des Leitungskataster der Zugangsberechtigungsstufe B (vgl. Art. 21 ff. GeoIV, SR 510.620) zugeordnet (vgl. ID 13-ZG Anhang 2 GeoIV-ZG). Daran wird festgehalten.

Abs. 2 Bst. a

Den Werkeigentümern als Datenherren und Lieferanten der Geobasisdaten wird der Zugang gewährt.

Abs. 2 Bst. b

Verwaltungsintern wird nur dann ein Zugang gewährt, wenn die Geobasisdaten des Leitungskatasters zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags notwendig sind.

Abs. 2 Bst. c

Dritten wird nur dann ein Zugang gewährt, wenn sie im Auftrag einer Gemeinde oder des Kantons im Sinne von Bst. b handeln oder berechtigtes Interesse nachweisen. Sie dürfen dabei weder die Geobasisdaten selbst, noch die Zugangsdaten anderen Dritten weitergeben.

§ 16 Datenabgabe

Abs. 1

Da die Gemeinden bzw. die Werkeigentümer Datenherren des Geobasisdatensatzes Leitungskatasters sind, soll eine allfällige Datenabgabe durch die von der Gemeinde beauftragte Datenverwaltungsstelle oder, sofern die Gemeinde die Aufgaben der Datenverwaltungsstelle selbst übernimmt, durch die Gemeinde erfolgen.

Abs. 2

Die unter Buchstaben a–d aufgeführten Informationen sind für den Datenbezüger von grosser Wichtigkeit:

- a) Wann wurden die Daten letztmals aktualisiert?
- b) Gibt es bekannte Lücken in den Daten?
- c) Was darf der Datenbezüger mit den Daten machen?
- d) Da es sich um nicht-öffentliche Geobasisdaten handelt (Zugangsberechtigungsstufe B), dürfen weder die Daten selbst noch die Informationen zum Zugang weitergegeben werden.

§ 17 Geodienste

Abs. 1

Kantonale Geobasisdaten sind gemäss § 14 Abs. 2 Bst. b GeolG-ZG ins GIS Kanton Zug aufzunehmen und gemäss § 20 Abs. 2 GeoIV-ZG über einen Darstellungsdienst zugänglich zu machen.

Da es sich beim kantonalen Leitungskataster um einen Geobasisdatensatz mit Zugangsberechtigungsstufe B (vgl. Art. 21 ff. GeoIV, SR 510.620) handelt, ist er nur über einen geschützten Darstellungsdienst zugänglich, was in diesem Absatz explizit festgehalten wird.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 18)

§ 18 Inkrafttreten

Abs. 1

In diesem Absatz wird das vorgesehene Datum des Inkrafttretens festgehalten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung.